

S A T Z U N G

DER



SPORTVEREINIGUNG AIDLINGEN e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Aidlingen e. V.
2. Sitz des Vereins ist Aidlingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen die männliche Form als Oberbegriff für Personen w/m/d verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung der Jugendhilfe.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit bezahlt werden kann.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbands nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von

dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung) durch das Mitglied
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und/ oder vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach

Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, sowie eventuell vorgesehenen Aufnahmegebühren und Umlagen deren Höhe und Erhebung von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt wird, verpflichtet.
Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt

werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Die Abteilungsversammlungen sind befugt, Abteilungsbeiträge zu beschließen und zu erheben. Darüber hinaus können die Abteilungsversammlungen von ihren Abteilungsmitgliedern zu erbringende Dienstleistungen (z.B. jährlich zu erbringende Arbeitsstunden) beschließen. Nicht erbrachte Dienstleistungen/Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten.

Diese Abteilungsbeschlüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, gilt folgendes: Beim Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Jahresbeitrag, ansonsten monatlich anteilig, zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
8. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - a) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - d) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - e) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnung oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber im Innenverhältnis nicht für Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen durch einfache Fahrlässigkeit erleiden, Dies gilt nicht, soweit derartige Schäden durch bestehende Vereinsversicherungen gedeckt sind.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Hauptausschuss
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der **Hauptausschuss** kann, mit

einfacher Mehrheit, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Anzeige in den Aidlinger Nachrichten. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
2. Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes, den Mitgliedern des Vereinsausschusses, des Protokollführers und des Kassenprüfers
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins

5. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
7. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen

§ 16 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher/in)
 - b) dem Vorstandsmitglied für Finanzensowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
5. Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, einberufen und geleitet.
6. Zur Geschäftsführung kann der Vorstand sich eventuell notwendiger Hilfskräfte bedienen, die er nach Zustimmung des Hauptausschusses auch anstellen kann.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Prüfung und Entscheidung über Spielgemeinschaften der eigenen Abteilungen mit Abteilungen anderer Vereine. Partner können nur gemeinnützige, eingetragene Sportvereine sein.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandssprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 19 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
 - a) den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) einem Beisitzer für jede Abteilung und bis zu zwei Beisitzern des Hauptvereins
 - e) dem Gesamtjugendleiter
 - f) dem Jugendsprecher
 - g) dem Vorsitzenden des Fördervereins
 2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
 3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann die betroffene Abteilung bzw. der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses diese schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Sollte dies nicht innerhalb von 2 Wochen erfolgen sind die Mitglieder berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
 5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden der Vorstandschaft oder dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Sportlichen Bereichs unter Beachtung

der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

5. Die Abteilungen sind verpflichtet den Vorstand zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend eines Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mitteln im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsausschusses.

4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Ehrenordnung

b) Beitragsordnung

c) Finanzordnung

d) Geschäftsordnung

e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

f) Datenschutzordnung

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandssprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Aidlingen, den 17 April 2026